



Finanzordnung der
Studierendenschaft
der Hochschule
Hamm Lippstadt

§ 24 Änderung der Finanzordnung	7
§ 25 Inkrafttreten	7

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines		1
§ 1 Bezug und Zweck	1	
§ 2 Erklärung zur Lesbarkeit	1	
2 Haushaltsplan		1
§ 3 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans	1	
§ 4 Haushaltsjahr	1	
§ 5 Rechnungsergebnis	1	
§ 6 Kassenverwaltung	2	
§ 7 Zustimmung des Studierendenparlaments	2	
§ 8 Haushaltssperre	2	
§ 9 Über- und Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben	2	
§ 10 Darlehen	3	
§ 11 Beteiligung an Unternehmen	3	
3 Kassenwesen		3
§ 12 Zahlungsverkehr	3	
§ 13 Belegpflicht	4	
4 Haushaltsausschuss		4
§ 14 Rechte des Haushaltsausschuss	4	
§ 15 Pflichten des Haushaltsausschuss	4	
5 Zuwendungen, Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigung		4
§ 16 Aufwandsentschädigung	4	
§ 17 Mitarbeiter und Helfer	5	
§ 18 Reisekosten	5	
§ 19 Exkursionen und Seminare	6	
§ 20 Verpflegung	6	
§ 21 Beteiligung an Aktivitäten der Studierendenschaft	6	
6 Übergangs- und Schlussvorschriften		6
§ 22 Salvatorische Klausel	6	
§ 23 Übergeordnete Bestimmungen	7	

1 Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

- (1) Gemäß ihrer Satzung gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Hamm-Lippstadt durch Beschlussfassung des Studierendenparlaments diese Finanzordnung, welche Bestandteil der Satzung der Studierendenschaft ist.

§ 2 Erklärung zur Lesbarkeit

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

2 Haushaltsplan

§ 3 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament beschlossen. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Wird der Entwurf des Haushaltsplans abgelehnt, so hat das Finanzreferat dem Studierendenparlament innerhalb von 7 Tagen einen modifizierten und unter Berücksichtigung

der Ablehnungsgründe neugestalteten Entwurf vorzulegen. Dabei kann das Studierendenparlament bis zu 3 Lesungen einberufen.

- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (7) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.
- (8) Der Entwurf für einen Nachtrag zum Haushaltsplan ist dem Studierendenparlament bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4 Haushaltsjahr

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 5 Rechnungsergebnis

- (1) Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der IstEinnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 6 Kassenverwaltung

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beauftragt, sofern das Finanzreferat die Anforderungen nicht in eigener Person erfüllt, eine geeignete Person, die das Finanzreferat bei ihren oder seinen Aufgaben unterstützt. Diese Person sowie mögliche Vertreter sind dem Studierendenparlament vorzuschlagen. Das Studierendenparlament stimmt über den Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einfacher Mehrheit ab.
- (2) Die Kassenverwaltung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bewirkung von Einnahmen und Ausgaben,
 - b. Verwahrung und Verbuchung durchlaufender Gelder,
 - c. Vornahme der Buchungen und Sammlung der Belege,
 - d. Erstellung von Übersichten, Kassenabschlüssen, Bestandsnachweisen, Jahresabschlüssen etc.,
 - e. Vorlage einer nach dem Haushaltsplan gegliederten Übersicht über Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf eines jeden Monats an das Finanzreferat,
 - f. Durchführung weiterer Kassengeschäfte.
- (3) Die Kassenverwaltung ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis des Finanzreferats gegenüber Dritten Auskünfte über das Kassenwesen oder den Kassenstand zu erteilen.
- (4) Die Kassenverwaltung ist dem Finanzreferat weisungspflichtig.

§ 7 Zustimmung des Studierendenparlaments

- (1) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im

Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments.

- (2) Ausgaben oder Verpflichtungen, die 2000 Euro übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Studierendenparlaments.

§ 8 Haushaltssperre

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Haushaltssperre beschließen. Dazu sind der Haushaltsausschuss sowie das Finanzreferat anzuhören.
- (2) Sieht das Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze gefährdet, können Ausgabentitel von dem Finanzreferat gesperrt werden.
- (3) Gesperrte Ausgabentitel dürfen vom Allgemeinen Studierendenausschusses nur aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden vertraglichen Vereinbarungen belastet werden. Die Begründung neuer vertraglicher Belastungen ist unzulässig.
- (4) Während der Haushaltssperre dürfen nur diejenigen Ausgaben getätigt werden, zu denen die Studierendenschaft verpflichtet ist. Während der Haushaltssperre bedürfen alle Ausgaben durch die Studierendenschaft der Zustimmung des Finanzreferats.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist über die Haushaltssperre unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Das Studierendenparlament kann die Haushaltssperre durch Beschluss mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aufheben.

§ 9 Über- und Außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben

(1) Ausgaben, die ein Konto um mehr als 10% überschreiten würden oder unter keine Zweckbestimmung im Haushaltsplan fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Haushalt in Kraft getreten ist.

§ 10 Darlehen

(1) Die Erteilung von Darlehen an Studierende ist unzulässig.

§ 11 Beteiligung an Unternehmen

(1) Die Studierendenschaft darf ein privatrechtliches Unternehmen zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung gründen oder erwerben, sofern

a. die Haftung auf die Kapitaleinlage beschränkt ist und

b. die Einzahlungsverpflichtungen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

(2) Die Studierendenschaft darf sich nur an Unternehmen beteiligen, an denen sie mehr als die Hälfte der Gesellschaftsanteile innehat.

(3) Die Studierendenschaft verzichtet auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

(4) Die Studierendenschaft wird gegenüber dem Unternehmen durch die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Finanzreferat vertreten.

3 Kassenwesen

§ 12 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten

(Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden. Für die Semesterticketbeiträge ist ein weiteres Konto zu unterhalten. Die jeweils erzielten Zinsgewinne stehen der Studierendenschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von dem Finanzreferat und der Kassenverwaltung unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf nur das Finanzreferat verfügen, muss dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Studierendenparlament aber jederzeit Einblick gewähren.

(5) Das Finanzreferat hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassennistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

(7) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge sowie Rechnungen müssen gebündelt an einem der beiden Hochschulstandorte in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses aufbewahrt werden. Eine Mitnahme außerhalb der Hochschule ist unzulässig.

(8) Es werden nur originale Quittungen und Belege zugelassen und abgerechnet. Sollte nur eine

Kopie oder dergleichen existieren, dürfen diese Quittungen und Belege nicht erstattet werden.

Prüfungen schriftlich zu erstellen. Die Dokumentation ist 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13 Belegpflicht

(1) Bei Veranstaltungen, die nicht von der Studierendenschaft durchgeführt werden, sondern an denen sich die Studierendenschaft mit mehr als 2500 Euro beteiligt, ist mit den Veranstalterinnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, aus welchem hervorgeht, welche Rechte und Pflichten die Studierendenschaft übernimmt. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten.

(2) Wenn mehrere Rechnungen eingereicht werden, die zur gleichen Veranstaltung oder gleichem Zweck gehören, muss eine Rechnungsübersicht angefertigt werden.

4 Haushaltsausschuss

§ 14 Rechte des Haushaltsausschuss

(1) Mitglieder des Haushaltsausschuss können jederzeit Auskunft über und Einsicht in die Haushaltsführung verlangen.

(2) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.

§ 15 Pflichten des Haushaltsausschuss

(1) Der Haushaltsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

- a. Den Haushaltsplan zu prüfen,
- b. eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis abzugeben,
- c. Den Entwurf für den neuen Haushaltsplan zu prüfen.
- d. Der Haushaltsausschuss ist dazu verpflichtet, eine Dokumentation der

5 Zuwendungen, Sonderzahlungen und Aufwandsentschädigung

§ 16 Aufwandsentschädigung

(1) Die Arbeit im Studierendenparlament ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung fällt nur an für

- a. die 1. Vorsitzende für die Vorbereitung der Sitzung in Höhe von 15,- Euro und
- b. den Protokollführer in Höhe von 15,- Euro pro Sitzung.

(2) Unabhängig von Position und Arbeitsaufwand wird den Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Aufwandsentschädigung von 175,- Euro pro Monat gezahlt. Der 1. Vorsitz und der Finanzreferent erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- Euro.

(3) Vertretungen erhalten die Aufwandsentschädigung von Referenten nach Abs. 2. Sollten ausfallende Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Aufgaben nur teilweise erfüllen können, wird die Summe auf Referenten und Vertretung aufgeteilt. Über das Aufteilungsverhältnis einigen sich Referenten und Vertretung für den Zeitraum der Abwesenheit

(4) Dem Studierendenparlament bleibt vorbehalten eine Vertretungsperson voll ins Amt zu wählen. Dies soll in Absprache mit dem 1. Vorsitz geschehen.

(5) Die ehrenamtlichen studentischen Vertreter in den Hochschulgremien erhalten keine finanzielle Zuwendung seitens der Studierendenschaft.

(6) Eine Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses darf

nicht während der Durchführung von Praxis-/ Auslandssemester, Projektarbeit, Bachelorarbeit oder Masterarbeit erfolgen, falls durch diese studentische Pflichten die Anwesenheit an der Hochschule nicht möglich ist und die Ausübung der Aufgaben nicht von außerhalb erfolgen kann. Mitglieder, die ihre Aufgaben mit diesen Umständen kombinieren können sind von der Regelung befreit. Im Zweifel hat das Studierendenparlament darüber zu entscheiden.

- (7) Das Studierendenparlament kann Mitgliedern der Studierendenschaft für die Erledigung einzelner Projekte oder sonstiger Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum eine Aufwandsentschädigung bewilligen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt maximal 175€, solange der Haushaltsplan dies zulässt.
- (8) Bei nicht ordnungsgemäßer Arbeit oder nicht pflichtgemäßer Erfüllung der Aufgaben durch die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Studierenden kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Aufwandsentschädigung streichen oder vorhalten.
- (9) Alle neu gewählten Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses unterliegen einer Probezeit von mindestens 3 Monaten. In dieser Zeit erhalten sie keine Aufwandsentschädigung. Falls nicht ausdrücklich ausgesprochen, endet die Probezeit automatisch. Im Einzelfall kann die Probezeit verkürzt werden. Darüber ist ein Antrag beim Studierendenparlament einzureichen.
- (10) Die Aufwandsentschädigungen werden immer tagesgenau abgerechnet.

§ 17 Mitarbeiter und Helfer

- (1) Mitarbeiter des Allgemeinen Studierendenausschusses werden von der zuständigen Referentin bezahlt, sofern für ihre Arbeit keine anderweitige Einigung verabredet wird. Die Aufwandsentschädigung der Referentin wird nicht aufgestockt.

- (2) Für Aktionen, Veranstaltungen oder Sonstiges können Helfer akquiriert werden, diese Mitarbeit ist, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ehrenamtlich.

§ 18 Reisekosten

- (1) Notwendige Auslagen für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden. Berechtigte hierfür sind Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft, sowie Studierende die im Auftrag dieser handeln, wenn die Reise der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben der Studierendenschaft dient.
- (2) Die Reise ist bis spätestens 5 Werktage vor Reisebeginn beim Studierendenparlament und dem Finanzreferat zu melden. Die Abrechnung hat spätestens vier Wochen nach Ende der Reise unter Vorlage der entsprechenden Belege zu erfolgen.
- (3) Reisekosten können nur dann erstattet werden, wenn das Studierendenparlament zustimmt und der Haushaltsplan verfügbare Mittel hat.
- (4) Reisekosten sind unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit so gering wie möglich zu halten. Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen und in Anspruch zu nehmen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn das Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.
- (5) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird maximal der Preis für die günstigste Bahnfahrkarte (Hin- und Rückfahrt) gezahlt. Bei der Bewilligung ist hierbei auf die Zumutbarkeit für die Reisende Rücksicht zu nehmen.
- (6) Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen wird eine Entschädigung gewährt, welche für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro beträgt.
- (7) Reisen zwischen Hamm und Lippstadt werden nicht vergütet.

§ 19 Exkursionen und Seminare

- (1) Bei Exkursionen, Seminaren und Tagungen können Reisekosten, Unterbringung, Verpflegung, sowie Kosten für das Programm übernommen werden, wenn der Studierendenschaft ein nachweisbarer Nutzen aus den Reisen erwächst und sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (2) Von den TeilnehmerInnen kann eine Eigenbeteiligung der für jede Teilnehmerin entstehenden Kosten erhoben werden.
- (3) Die Übernahme von Kosten für Exkursionen und Seminare muss bei dem Finanzreferat schriftlich bis spätestens 5 Werktage vor Reiseantritt beantragt werden.
- (4) Bei Exkursionen, Seminaren und Tagungen die vollständig aus Mitteln Dritter finanziert werden, entfällt Absatz 1. Wenn diese aus Mitteln der Studierendenschaft vorausgezahlt werden, muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine verbindliche, schriftliche Finanzierungszusage der Dritten vorliegen.
- (5) Die TeilnehmerInnen an Seminaren und Exkursionen haben sich in eine Teilnehmerliste unter Angabe von Name, Matrikelnummer, Studiengang und Semester einzutragen. Die Liste ist den Belegen beizufügen.

§ 20 Verpflegung

- (1) Erstattungen von Aufwendungen für Verpflegung während einer Reise oder Exkursion sind nicht zulässig.

§ 21 Beteiligung an Aktivitäten der Studierendenschaft

- (1) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft können Aktivitäten studentischer Eigeninitiativen aus einem zu diesem Zweck vorzusehenden Haushaltstitel unterstützt werden.

- (2) Die Mittel müssen beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses vor Beginn der Aktivität beantragt werden.
- (3) Nicht zulässig ist die pauschale Förderung von allen Vorhaben einer studentischen Eigeninitiative.
- (4) Die Bewilligung finanzieller Beteiligung ist an die Bedingung geknüpft, dass bei der Öffentlichkeitsarbeit zu den Aktivitäten Dritter der Vermerk "Unterstützt durch den AStA der Hochschule Hamm-Lippstadt" oder das entsprechende Logo des Allgemeinen Studierendenausschusses verwendet wird.
- (5) Die Gewährung der Unterstützung erfolgt nur gegen Originalbelege. Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von einem Monat nach Bewilligung abgerufen werden, verfallen.
- (6) Sollten die Ausgaben der studentischen Initiative die beantragten Mittel übersteigen, dann wird nur der bewilligte Betrag ausbezahlt.

6 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Finanzordnung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Erweist sich die Finanzordnung als lückenhaft, so gelten die Bestimmungen als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der Satzung

entsprechen und im Falle des bedacht Werdens vereinbart worden wären.

§ 23 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht das Hochschulgesetz oder die HWVO NRW Abweichungen zulassen.
- (2) Neben der Finanzordnung ist die Haushalts- und Wirtschaftsverordnung der Studierendenschaft NRW für den AStA und das StuPa der HSHL gültig.
- (3) Die HWVO wird unabhängig dieser Finanzordnung regelmäßig aktualisiert. Die Aktualität ist zu berücksichtigen.

§ 24 Änderung der Finanzordnung

- (1) Als eine Änderung dieser Finanzordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch des Inhalts, die Aufhebung und Ergänzung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Zur Änderung dieser Finanzordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.